

Michael Schubert

Strukturveränderungen in den § 129a StGB-Verfahren der 1980er Jahre

Die Beseitigung materiell- strafrechtlicher und strafverfahrensrechtlicher Grundsätze wird Standard

Der Beitrag wurde als Referat gehalten auf dem
11. Strafverteidigertag, der vom 8. bis 10. Mai 1987 in
Osnabrück stattfand.

1 | Anknüpfend an das, was Rolf Gössner zur Ausweitung der Funktion des § 129a StGB - sowohl im Bereich polizeilicher Ermittlung und Tätigkeit als auch bezüglich der Ausweitung des Feldes der Strafverfahren nach § 129a StGB - gesagt hat, will ich einige ergänzende Bemerkungen zum Verständnis der heutigen typischen Verfahrensstruktur in den § 129a StGB-Verfahren machen.

Ingo Müller hat als entscheidende Einbruchstellen, ja Hebel, für den Zusammenbruch des Strafprozesses als liberal-bürgerlichem kontradiktorischem Prozess insbesondere gekennzeichnet

- die Hereinnahme des Polizeirechts in das Strafprozessrecht;
- die Beseitigung tragender Verfahrensgarantien für einen selbständigen und widersprüchlichen justiziellen Prozess sogenannter Wahrheitsfindung, insbesondere Unmittelbarkeitsgrundsatz, Unschuldsvermutung, Strengbeweisverfahren (in dubio-Grundsatz), Verfahrensgarantien für Äußerungen und Einwirkungsmöglichkeiten des Angeklagten und Verteidigers;
- damit zusammenhängend: Die immer größere Übernahme von vorgefertigten Versatzstücken aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung.

Man müsste hier noch in materiell-strafrechtlicher Hinsicht als entscheidendes, den kontradiktorischen Prozess unmöglich machendes Element hinzufügen:

- den Übergang vom Tat- zum Täterstrafrecht, letzteres auch charakterisierbar als Gesinnungsstrafrecht (man kann auch, wie Dencker, vornehmer von »verkapptem Verdachtsstrafrecht« sprechen¹⁾).

1 | Prof. F. Dencker in: StV 1987, S. 120.

Im heutigen Prozess »Modell Stammheim« sind alle diese, den Zusammenbruch eines kontradiktorischen Prozesses liberal-bürgerlicher Prägung charakterisierenden Elemente Alltagsstandard geworden. Realisiert wurde dieser Standard - nach den »Durchbrüchen« in mehreren entscheidenden Punkten im ersten großen Prozess - Schritt für Schritt in zahlreichen weitgehend von der Öffentlichkeit abgeschotteten Verfahren, allein in Stuttgart-Stammheim bislang über dreißig. Er wurde realisiert sicherlich mit Hilfe der vorhin erwähnten Änderungen des Straf- und Strafverfahrensrechts. Aber darunter befinden sich bislang noch nicht sehr weit entwickelte Normen, die direkt die Beseitigung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes oder gar der Unschuldsumutung zum Inhalt haben.

Dennoch ist es gelungen, durch die Durchsetzung vor allem tatsächlicher Gewaltstrukturen eine besondere Prozesssituation für die § 129a StGB-Verfahren herzustellen, ich meine damit vor allem:

- die weitestgehende Ausschaltung der Verteidigung und Angeklagten (letztere auch und besonders durch das Mittel jahrelanger Isolationshaft) als kontradiktorisch realisierbare Positionen - und damit als Rechtssubjekte, in vielen Verfahren handgreiflich durch Wortentzüge, Drohung mit Straf- und Standesverfahren, Rausschmisse, Mikrofonabschaltungen etc.;
- demgegenüber (auch mithilfe mehrerer Änderungen in StPO und GVG) eine enorme strukturelle und funktionelle Verzahnung von Polizei (BKA), Staatsanwaltschaft (GBA) und Justiz (wenige Sondersenate bei einigen OLGs und der 3. Strafsenate des BGH) bei gleichzeitiger außerordentlicher finanzieller, personeller und apparativer Stärkung und Kontinuität dieser Apparate;
- zusätzlich noch - und meines Erachtens sehr wichtig - die Ausschaltung und Terrorisierung der Öffentlichkeit, vom Stammheimer »Prozessbunker« (mit Durchsuchungen und Erfassungen aller Besucher, Hinauswürfen bei der kleinsten Lebensäußerung etc.) über die Abschottung und Gleichschaltung der Medien (insbesondere auch durch die Justizpressekonferenzen beim Generalbundesanwalt, die Kaltstellung unliebsamer Journalisten etc.).

Die so strukturierte besondere Prozesssituation in Stammheim, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg etc. läuft auf das - in den Medien zum Teil als langweilig, zum Teil als unheimlich dargestellte - Phänomen hinaus, dass in den Prozessen praktisch nur noch die jeweils von BKA und BAW entwickelten Staatsschutzlegenden (zum Beispiel »vier Ebenen der RAF«, »legale RAF«, »RAF im Knast« etc.) nachgebetet werden und das Ganze mit oft lächerlich wirkenden Nachvollzügen der vom BKA vorproduzierten angeblichen Indizienkonstruktionen garniert wird.

2 | Wie sich die Sondersenate für die Gewährleistung dieser Art von Farce eines Strafverfahrens durchaus nicht nur der seit dem Ergänzungsgesetz zum 1. Strafverfahrensreformgesetz vom 20.12.1974 (insbesondere mit den neuen, die Verteidigung betreffenden §§ 137, 138 a ff., 146 StPO)² und dem »Anti-Terrorismusgesetz« vom 18.8.1976 (insbesondere mit dem neuen § 129a StGB und daran anknüpfenden Zuständigkeits- und Haft-Bestimmungen)³ bis hin zum gerade in Kraft getretenen neuen »Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus« entwickelten Sonderbestimmungen bedienen und bedienen, sondern gerade auch seit langem geltende Gesetzesbestimmungen für ihre Zwecke sozusagen zur Entfaltung bringen und dabei tra-

2 | BGBl. I 1974, S. 3686.

3 | BGBl. I 1976, S. 2181, vgl. als Überblick zur Entwicklung Rebmann in: DRiZ 1979, 363 ff.

gende Verfahrensgrundsätze beseitigen, will ich exemplarisch an der Anwendung des sogenannten Offenkundigkeitsgrundsatzes verdeutlichen. Die immer zügellosere Berufung auf die Entbehrlichkeit der Beweiserhebung wegen »Offenkundigkeit« aller möglicher Tatsachen spielt inzwischen eine zentrale Rolle für die Durchführung der § 129a StGB-Verfahren.

Die Gerichte berufen sich dabei auf die etwas versteckt in § 244 III StPO enthaltene Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz, wonach ein Beweisantrag abgelehnt werden darf, wenn eine Beweiserhebung »wegen Offenkundigkeit überflüssig ist«. Natürlich ist es kein Zufall, vielmehr ein Schlüssel für die tatsächlichen rechtshistorischen Bezüge des Modells Stammheim, dass der Gedankengang, vom Gericht als »offenkundig« deklarierte Tatsachen könnten der Beweisaufnahme entzogen werden, erstmals im Dritten Reich durch das »Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes« vom 28.7.1935⁴ unter dem Obertitel »Freiere Stellung der Richter« in das deutsche Strafprozessrecht Eingang fand.

In den Verfahren Modell Stammheim ist es nun üblich geworden, dass von Seiten der Senate zum Teil bis zwanzig Seiten lange »Offenkundigkeitserklärungen« mit einer Unmenge von Tatsachenbehauptungen ganz im Geiste der BKA- und BAW-Staatsschutz-Propaganda präsentiert werden, und davon zum Teil in einem Verfahren gleich mehrere, zumeist nur mit der lapidaren Behauptung, diese Tatsachen halte der Senat »zum Teil für allgemeinkundig, zum Teil für gerichtskundig«, also ohne nähere Quellenangaben. Die »Offenkundigkeitserklärungen« machen insbesondere von vornherein die Behauptung, bei der RAF (oder auch den RZ etc.) handele es sich um eine »terroristische Vereinigung« im Sinne des § 129a StGB zur feststehenden Tatsache, behaupten einfache eine »Kollektivität« sämtlicher Aktionen der RAF im Sinne einer tatsächlichen Miteinbeziehung sämtlicher Mitglieder in den Entscheidungsprozess über die einzelne Aktion und stellen die Durchführung von Aktionen bis in die neueste Zeit durch die RAF, die RZ etc. fest, hinsichtlich derer noch nicht einmal Gerichtsverhandlungen stattgefunden haben. Dabei berufen sich die Offenkundigkeitserklärungen eines Senats immer wieder auf diejenigen vorheriger Senate, ein Zitierkartell über mittlerweile zehn Jahre. Es braucht dann nur noch die - im allgemeinen einfach aus den politischen Erklärungen des Angeklagten gewonnene - Feststellung über die »Mitgliedschaft«, und die Verurteilung ist perfekt, nicht nur wegen § 129a StGB, sondern unschwer auch wegen einer ganzen Reihe von Einzeltaten, die in die jeweilige »Mitgliedschaftsphase« fallen. Darüber hinaus enthalten die Offenkundigkeitserklärungen vielfach Tatsachenbehauptungen über das Verhalten des Staates und demgegenüber der sogenannten terroristischen Vereinigung und entziehen so auch die Feststellungen über den - eigentlich den Kern des Verfahrens ausmachenden - politischen Konflikt der Beweisaufnahme.

1. Um die Dimension dieser Verfahrensweise durch die Sondersenate zu verdeutlichen, zunächst einige Hinweise zu Umfang und Grenzen der Offenkundigkeit nach der auf die Alltagsrechtsprechung zugeschnittenen Rechtsprechung und Literatur. Darin wird unterschieden zwischen allgemeinkundigen und gerichtskundigen Tatsachen.

Als allgemeinkundig - und damit nicht mehr beweisbedürftig - werden alle Tatsachen und Vorgänge angesehen, von denen verständige und erfahrene Menschen regelmäßig ohne

4 | RGBl. I 1935, S. 844 ff.

weiteres Kenntnis haben oder über die sie sich aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen unschwer unterrichten können, ohne dass dazu besondere Fachkenntnisse nötig sind.⁵ Kennzeichnend für derartige Tatsachen ist, dass sie so allgemein wahrgenommen oder so allgemein ohne ernstliche Zweifel verbreitet werden, dass ein verständiger und lebenserfahrener Mensch sich davon überzeugt halten kann.⁶ Grundlage für die Erlangung solcher Tatsachenkenntnisse müssen dementsprechend stets allgemein zugängliche und zuverlässige Erkenntnismittel sein.⁷ Es handelt sich vorrangig um Tatsachen, die sich aus Landkarten, Lexika und anderen Nachschlagewerken, Kurs- und Adressbüchern, Kalendern, Kurszettel der Banken, Geschichtsbüchern, Wetterberichten der meteorologischen Institute und ähnlichen Veröffentlichungen ohne weiteres feststellen lassen.⁸

Besondere Probleme ergeben sich unter diesen Umständen für Tatsachen und Vorgänge der Zeitgeschichte. Sie sind bekanntlich in vielen Punkten heftig umstritten, je nach Standpunkt des Betrachters. Obendrein ist man zu ihrer Ermittlung im Wesentlichen auf Presseberichterstattung angewiesen. Ist ohnehin eine Ausdehnung der Allgemeinkundigkeit als Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bedenklich, so ist jedenfalls allgemeine Ansicht in der Literatur und Rechtsprechung der »Alltagsjustiz«, dass gerade bei der Feststellung von geschichtlichen Tatsachen aus der jüngsten Vergangenheit äußerste Vorsicht geboten ist.⁹

Es liegt also an sich danach gerade für Prozesse mit politischem Zusammenhang auf der Hand, dass nicht unter der Hand politischer Konfliktstoff durch Erklärung diesbezüglicher Vorgänge zu »allgemeinkundigen Tatsachen« dem Verfahren entzogen und sozusagen an der Hauptverhandlung vorbei zur Urteilsgrundlage gemacht werden darf. Hinsichtlich politischer Vorgänge der jüngsten Vergangenheit, soweit hier zuverlässige Aussagen über Zusammenhänge und Hintergründe überhaupt möglich und zulässig sind, sind nach herrschender Meinung vor allem Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen für den Wahrheitsnachweis praktisch unbrauchbare Quellen.¹⁰ Der Wahrheitsnachweis muss daher hier durch die üblichen Beweismittel in der Hauptverhandlung geführt werden.¹¹

Gerichtskundig sind demgegenüber nur solche Tatsachen, die der Richter durch seine amtliche Tätigkeit zuverlässig in Erfahrung gebracht hat.¹² Dabei ist Grundvoraussetzung, dass der Richter - bei einem Kollegialgericht logischerweise alle Richter¹³ - derartige Tatsachenkenntnis bereits in das betreffende Verfahren mitbringt, also nicht erst in diesem Verfahren, auch nicht in der Vorbereitung dazu, erlangt hat. Der Richter - beziehungsweise die Richter - müssen also, um sich auf Aktenwissen und Feststellungen in früher ergangenen Urteilen überhaupt als gerichtskundig beziehen zu können, die Kenntnisse in einem anderen Verfahren, vor Beginn des schwebenden Prozesses, also keinesfalls während oder durch dessen Verlauf erlangt haben - alles andere würde den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit unmittelbar und unbeschränkt unterlaufen.¹⁴ Demgegenüber ist es in den § 129a StGB-Verfahren allgemein geübte Praxis, die Gerichtskundigkeit - wenn überhaupt angegeben wird, woraus sie gewonnen wurde - auf erst in der Verhandlung verlesene Urteile anderer Gerichte oder gar aus neben der Verhandlung von einzelnen Richtern gelesene Urteile zu stützen; vielfach haben auch nur einzelne Richter des Senats von den früheren Urteilsfeststellungen Kenntnis erlangt.

5 | Vgl. BGHSt 6, 292, 293; Alsb.berg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl. Köln 1983, S. 535; Gollwitzer in: Löwe/Rosenberg, StPO-Kommentar, 23. Aufl. 1978, zu § 261 StPO, Rn. 28; Herdegen in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 1982, zu § 244, Rn. 78.

6 | Vgl. Herdegen, a.a.O.; Stein, Das private Wissen des Richters, 1893, Neudruck 1969, S. 147.

7 | Vgl. Herdegen, a.a.O.; Alsb.berg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 537.

8 | Vgl. Alsb.berg, a.a.O.

9 | Vgl. Gollwitzer, a.a.O., Rn. 28; Herdegen, a.a.O., Rn. 78; Alsb.berg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 537.

10 | Herdegen, a.a.O.; Gollwitzer, a.a.O., Rn. 29; KG NJW 1972, 1909, Alsb.berg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 538.

11 | KG NJW 1972, 1910, Gollwitzer, a.a.O.

12 | BGHSt 6, 293; Alsb.berg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 545.

13 | RGSt in JW 1929, 1051; BGHSt 6, 297; KG in JR 1956, 388, Herdegen, a.a.O., zu § 261, Rn. 30.

14 | BGHSt 6, 29 Alsb.berg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 545, 547, Gollwitzer, a.a.O., Rn. 30, BGHSt 26, 56 ff.

Noch darüber hinaus sind aber sowohl Allgemeinkundigkeit als auch Gerichtskundigkeit eingeschränkt durch den Grundsatz, dass keine unmittelbar beweisheblichen Tatsachen - also alle Umstände, die durch sich selbst die Strafbarkeit begründen oder ausschließen¹⁵ - als allgemeinkundig oder gerichtskundig deklariert werden dürfen. Denn dies wäre ein Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen Sachaufklärung im Sinne des § 244 Abs. 2 StPO.¹⁶ Eben die Entziehung von Tatbestandsmerkmalen des § 129a StGB (Bestand oder Gründung einer terroristischen Vereinigung) vor der Beweisaufnahme durch Offenkundigkeitserklärung ist aber Standard der heutigen § 129a StGB-Verfahren.

Es soll hier allerdings nicht verschwiegen werden, dass die in Literatur und Rechtsprechung durchweg vertretenen einschränkenden Positionen zur Zulässigkeit der Offenkundigkeitsfeststellung gegenüber der Realität vor allem der politischen Justiz nicht nur im Dritten Reich, sondern auch schon seit Beginn der Fünfziger Jahre im Rahmen der Kommunistenverfolgung beschönigenden Charakter hat. Nur beispielhaft sei auf das Urteil des 1. Strafsenats vom 6.11.1956 hingewiesen betreffend »Freiheitsberaubung durch Verbringung in ein Konzentrationslager des Ostens«, in dem schlichtweg behauptet wird, die Existenz von Konzentrationslagern in der sogenannten Ostzone sei allgemeinkundig.¹⁷

2. Ich will nun an einem § 129a StGB-Verfahren aus jüngerer Zeit die Wirkungsweise der Offenkundigkeitserklärung verdeutlichen. Es handelt sich um das Verfahren gegen Elizabeth Meerman vor dem 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg. Elizabeth Meerman wurde am 21. Januar 1986 von diesem Senat wegen gemeinschaftlicher Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher, fortgesetzter Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten (natürlich ohne Bewährung) verurteilt.

Alles, was an äußeren Tatsachen zu ihrem Verhalten festgestellt werden konnte, war folgendes:

Elizabeth Meerman soll am 23. Januar 1985 gegen 20 Uhr zusammen mit fünf, möglicherweise aber auch mehr als zehn anderen Personen mit dunklen Kopfüberzügen im Einkaufszentrum Große Bergstraße/Neue Große Bergstraße in Hamburg/Altona mit Steinen eine ganze Reihe von Schaufensterscheiben eingeworfen haben. Die Personengruppe soll in den Schaufenstern Flugblätter hinterlassen haben mit dem einzigen, groß über das ganze Blatt gesetzten Text »Solidarität mit den Hungerstreikenden. Für sofortige Zusammenlegung. Nieder mit den Knästen.« Auf den Flugblättern war zusätzlich oben noch ein kleines Foto von einer Demonstration zur Unterstützung der seinerzeit im Hungerstreik für Zusammenlegung befindlichen politischen Gefangenen abgebildet, in der Mitte rechts die Fotomontage von einer Person mit einem kleinen (vermutlich) Wurfgegenstand in der Hand und einem Halstuch vor dem Mund, und unten ein schwarzer Stern. Nach ihren eigenen Angaben hatte Elizabeth Meerman in der Hafensstraße in Hamburg/St. Pauli gewohnt.

Wie der Senat nun dazu kommt, aus der allenfalls greifbaren Unterstützung der Angeklagten für die Forderung der politischen Gefangenen nach Zusammenlegung in großen Gruppen, eine Verurteilung wegen Unterstützung der »terroristischen Vereinigung RAF« zu gewinnen,

15 | Vgl. C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 16. Aufl., § 24 C 1.

16 | Alsberg/Nüse/Meyer, a.a.O., S. 541, 548.

17 | BGHSt 1, 391, 397.

ist aufschlussreich. Denn nun verwendet das Urteil allein elfeinhalb Seiten seiner insgesamt sechzehnseitigen Sachverhaltsfeststellungen (einschließlich einer Seite Flugblattabdruck und eineinhalb Seiten Liste von eingeworfenen Schaufensterscheiben) zur Darstellung der angeblichen Geschichte der RAF, ihrer Aktionen und insbesondere des angeblichen Bezugs der Hungerstreiks der politischen Gefangenen zu den Aktionen der RAF, und zwar bis hin zum letzten Hungerstreik 1984/85, über den zum Zeitpunkt der Verhandlung gegen Elizabeth Meerman noch keinerlei anderweitige gerichtliche Feststellungen getroffen waren. Ohne viel Federlesens wird in diesem Zusammenhang im Urteil behauptet, zum Hungerstreik von 1981 und seinen Zielen:

»Die terroristische Vereinigung ‚RAF‘ bestand auch in der Haft weiter fort. Die inhaftierten Mitglieder fühlten sich weiterhin als Angehörige der Organisation und kämpften für deren terroristische und revolutionäre Ziele. [...] Ziel des Hungerstreiks war die Forderung zur Zusammenlegung zu interaktionsfähigen Gruppen zu jeweils zehn oder fünfzehn Personen zur Bewahrung der ‚politischen Identität‘, die Anerkennung eines Status als Kriegsgefangene und bessere Haftbedingungen. Die Forderung nach Zusammenlegung der Häftlinge aus der ‚RAF‘ ist ein seit langem wiederholtes Anliegen dieser Organisation, das mit lebensvernichtenden, die psychische und physische Identität der Gefangenen vernichtenden Haftbedingungen begründet wird. Gleichzeitig sucht aber die ‚RAF‘ mit der Forderung nach Zusammenlegung die terroristische Aktionsfähigkeit ihrer Organisation zu fördern, indem die Öffentlichkeit propagandistisch bearbeitet und so unter Vorschützung ‚humanitärer Ziele‘ eine Vielzahl von Personen den Zielen und Aktionen der ‚RAF‘ gegenüber aufgeschlossen, Sympathie und Teilnahmebereitschaft für beziehungsweise an der ‚RAF‘ geweckt und damit ihre Wirkungsmöglichkeit propagandistisch gefördert werden soll. Die hungerstreikenden Gefangenen wußten dies, sahen im Hungerstreik den Kampf für ihre Ziele, verstanden sich als Einheit mit der in Freiheit befindlichen ‚RAF‘ und führten mit ihr den Kampf einheitlich ‚drinnen und draußen‘. Auch die in Freiheit befindlichen Mitglieder der ‚RAF‘ faßten den Hungerstreik so auf und nutzten ihn im geschilderten Sinne für ihre Zwecke als Ausdruck und Form einheitlichen Kampfes.«¹⁸

Zu den Feststellungsgrundlagen seiner aus der politischen Propagandaküche des BKA stammenden Behauptungen über die RAF und den Hungerstreik 1981 sagt der Senat lapidar:

»Die Feststellungen zur Existenz der ‚RAF‘ sind allgemeinkundig [...] Hierzu zählen insbesondere die Feststellungen, die sich auf Namen, Art, Entstehungsgeschichte, Aufbau, Parolen, Ziele und Verhaltensmuster dieser Vereinigung beziehen, ferner die Darlegungen über Terroranschläge und andere Verbrechen der Untergrundorganisation ‚RAF‘ ... «¹⁹.

Und weiter:

»Die Feststellungen zum Hungerstreik 1981 beruhen auf gerichtskundigen Tatsachen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Senats war bereits in der Vergangenheit mit Strafverfahren befaßt, die sich gegen Personen richteten, denen Straftaten nach § 129a StGB bzw. § 129 StGB vorgeworfen wurden, die mit jenem Hungerstreik zusammenhingen und dessen Organisation und Ziele erkennen und feststellen ließen. Darüber hinaus sind dem Senat Urteile anderer Oberlandesgerichte dienstlich bekannt geworden. ...«²⁰

18 | Urteil des Hans OLG Hamburg vom 21.1.1986 - 20 Js 4/85 -, S. 12, 13.

19 | ebd., S. 20.

20 | ebd., S. 21.

Und dann anschließend trifft der Senat seine Sachverhaltsfeststellungen zum Hungerstreik 1984/85. Dabei geschieht auf den ersten Blick etwas Erstaunliches, denn nun auf einmal - und ganz im Gegensatz zu den vorherigen Feststellungen zum Hungerstreik 1981 - heißt es:

»Dieser Hungerstreik war eine selbstbestimmte Aktion und ein selbstbestimmter Kampf der Hungerstreikenden und nicht von der ‚RAF‘ initiiert, wie der Senat zugunsten der Angeklagten als wahr unterstellt hat.«

Anschließend gibt das Urteil die im Hungerstreik erhobenen Forderungen nach Zusammenlegung und Aufhebung der Kommunikationssperre als gerichtet »gegen das in Westeuropa vereinheitlichte und eskalierte NATO-Programm zur Fortsetzung des Kriegs gegen Guerilla und Widerstand« anhand der Prozessklärung von Gisela Dutzi vom 6.12.1984 wider und erklärt:

»Weitere Ziele als diese dargestellten verfolgten diesmal im Gegensatz zu früheren Hungerstreikaktionen die Gefangenen nicht.«²¹

Diese der Wahrheit immerhin nahekommende Feststellung verblüfft auf den ersten Blick, wenn man sich vor Augen führt, dass der Senat zuvor gerade das Gegenteil für den früheren Hungerstreik, ja überhaupt für die ganze Politik der RAF und der Gefangenen aus der RAF als offenkundig angesehen hat. Bei näherer Betrachtung erweist sich, mit welcher - für die § 129a StGB-Verfahren allerdings typischen - Skrupellosigkeit der Senat mit Verfahrensgrundsätzen - sowohl mit der »Offenkundigkeit« als auch mit dem Beweisanzugsrecht - umgeht, um möglichst reibungslos das vorgegebene Ziel der Verurteilung zu erreichen.

Der Senat hat nämlich das Gegenteil der von ihm selbst ansonsten für offenkundig ausgegebenen Tatsachenfeststellungen einfach als wahr unterstellt, um damit die Verteidigung leer laufen zu lassen. Die Verteidigung hatte zum Hungerstreik 1984/85 einen Beweisanzug gestellt mit der Behauptung, dieser Hungerstreik sei tatsächlich von den Gefangenen selbstbestimmt und mit ihren eigenen Zielen geführt worden. Der politischen Brisanz einer Beweisaufnahme hierzu, die zugleich die Gefahr bedeutet hätte, öffentlich die Absurdität seiner Offenkundigkeitskonstrukte zu verdeutlichen, wollte der Senat ausweichen. Das hinderte ihn aber nicht daran, die Verteidigung schnurstracks mithilfe einer anderen, noch abenteuerlicheren Beweis konstruktion in ihrer Hoffnung darauf, der Senat könne bei der Wahrunterstellung ihres Beweisanzugs der Angeklagten mit ihrer Unterstützung der Hungerstreikforderungen nicht zugleich die Unterstützung der RAF anlasten, sozusagen hohnlächelnd abblitzen zu lassen. Gleich im Anschluss an die Feststellungen zur Selbstbestimmtheit des Hungerstreiks 1984/85 durch die Gefangenen und seine begrenzten Ziele führt der Senat dann nämlich aus:

»Die ‚RAF‘ unterstützte den Hungerstreik 1984/85, um ihn propagandistisch auszunutzen, möglichst große Bevölkerungsteile zu mobilisieren, für ihre revolutionären Ziele aufzuschließen und für ihre Durchsetzung auch mit terroristischen Mitteln Verständnis zu wecken, indem sie die gleichsam humanitären Ziele der ‚Hungerstreikenden‘ vorschob, auf ihre angeblich bedrohliche Lage hinwies und auf der anderen Seite den mitleidlosen Staat anprangerte, der als Teil eines imperialistischen Unrechtssystems Gefangene verhungern lässt, statt ihren ‚berechtigten‘ Forderungen nach menschlicher Behandlung nachzugeben. Die ‚RAF‘ stellte darauf ab,

21 | ebd., S. 13, 14.

den Eindruck zu vermitteln, auch jetzt werde der Kampf für die revolutionären Ziele einheitlich ‚drinnen und draußen‘ geführt. [...] Auch die Öffentlichkeit sah, wie die ‚RAF‘ selbst, den Hungerstreik gerade wegen der Übereinstimmung äußerer Geschehensabläufe mit früheren ähnlichen Aktionen als einheitliches Vorgehen innerhalb und außerhalb der Haftanstalten an, bei dem bessere Haftbedingungen nur vorgeschobenes Nahziel waren. ...«²²

Für diese Behauptungen von einer, gewissermaßen den eigenen Willen der Gefangenen überrollenden und obendrein auch noch nach außen hin (tatsächlich nicht existenten), Einheit von »drinnen und draußen« vortäuschenden Taktik der RAF (deren führende Mitglieder ja nach den Offenkundigkeitsfeststellungen des Senats auch die Gefangenen selbst waren) und einer dieser Taktik sozusagen aufsitzenden Meinung »der Öffentlichkeit« beruft sich der Senat zum einen auf die Allgemeinkundigkeit der Durchführung des Hungerstreiks 1984/85 und auf die Offenkundigkeit der Ziele der RAF. Zum anderen zitiert er ausgiebig zum »Beweis« aus einem »Interview mit Genossen der RAF«, welches in der Hauptverhandlung verlesen wurde, tatsächlich aber natürlich keineswegs die aberwitzige Konstruktion des Senats bestätigt, sondern nur die politische Einheit des Kampfs an verschiedenen Abschnitten einer (antiimperialistischen) Front betont. Auf dieses Interview berufen sich die Richter dann auch noch zur Rechtfertigung der »Überzeugung des Senats«, dass die Auffassung von der »Einheit drinnen und draußen« auch in »der Öffentlichkeit« und »insbesondere in Sympathisantenkreisen« bestand.²³ Die besondere Abstrusität dieser Behauptung wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das vom Senat zitierte Interview abgedruckt war in der illegalen und daher praktisch nirgendwo öffentlich erhältlichen Zeitung der RAF »zusammen kämpfen« und obendrein auch noch in der Ausgabe dieser Zeitung vom April 1985,²⁴ also drei Monate nach der der Angeklagten vorgeworfenen Aktion. Und dabei unterstellt der Senat ihr ja das Wissen und Unterstützen-Wollen einer einheitlich auf terroristische Ziele zielenden Strategie der RAF mit der Zusammenlegungsforderung als bloßem Vorwand bei dieser Aktion. Ergänzend beruft sich der Senat dann auch noch auf einen in der Hauptverhandlung verlesenen Artikel in der einem Druckwerk »HIZ« Nr. 14 vom 16.12.1984 mit einer politischen Einschätzung des Hungerstreiks und verschiedene Artikel aus der »taz«.

Er schließt dann seine Konstruktion mit folgenden Worten:

»Der Senat ist überzeugt, daß auch die Angeklagte die in dem Artikel der taz aufgezeigte Einbeziehung des von den Häftlingen in Gang gesetzten Hungerstreiks in den revolutionären Kampf der ‚RAF‘, seine propagandistische Ausnutzung für deren Ziele und die der Öffentlichkeit vermittelte Auffassung von einem Kampf ‚drinnen und draußen‘ kannte beziehungsweise teilte. Es ist abwegig anzunehmen, daß sie sich« - dem vom Senat erfundenen ! - »allgemeinen Wissen hätten verschließen sollen, zumal gerade ihre Teilnahme an der Aktion am 23. Januar 1985 unter den oben angeführten Umständen deutlich zeigt, daß sie an dem Hungerstreik interessiert und über ihn informiert war.«²⁵

So also bringt es ein § 129a StGB-Sondersenat zustande, praktisch ohne jeden Beweis im hergebrachten strafprozessualen Sinn eine Verurteilung wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu produzieren.

22 | ebd., S. 14.

23 | ebd., S. 21 ff., S. 26.

24 | ebd., S. 26 unten.

25 | ebd., S. 32.

Sehr charakteristisch ist schließlich noch am Ende des Urteils die Begründung für die Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung - nach dem äußeren Tatgeschehen ja für nichts anderes als das Einwerfen eines Schaufensters mit einem Stein:

»Andererseits hat die lange Dauer des Verfahrens nicht zur Besinnung der Angeklagten auf brauchbare Werte des Gemeinschaftslebens beigetragen.«²⁶

3 |Ich will zum Schluss thesenartig etwas dazu sagen, welche Konsequenzen die entstandene Struktur in den § 129 a StGB-Verfahren für die Situation der Verteidigung hat.

1. Der Umstand, dass mit Hilfe sowohl des Straftatbestands des § 129a StGB selbst - der ja keinen Tatnachweis im eigentlichen Sinn, sondern bloß die Behauptung des Zusammenschlusses erfordert -, als auch durch die Reduzierung der Hauptverhandlung, vor allem auch mithilfe der »Offenkundigkeit«, auf die Frage der subjektiven Zuordnung des Angeklagten zu der ohnehin schon feststehenden »terroristischen Vereinigung« die Hauptverhandlung ganz wesentlich zu einem Vorgang der Gesinnungserforschung des Angeklagten wird, bringt den Verteidiger in eine von vornherein fatale Lage. Verteidigung kann im wesentlichen nicht mehr im herkömmlichen Sinn als Verteidigung gegen einen bestimmten, objektiven Tatvorwurf geführt werden. Ein »Erfolg« gegenüber dem Mitgliedschafts- oder Unterstützungsvorwurf lässt sich letztlich nur noch um den Preis der Mitbetätigung an der Gesinnungsschnüffelei und der »Bearbeitung« des Mandanten im Sinne eines Verrats an einer politischen Identität erzielen. In der Tat hat es bei den seltenen Fällen derartiger Verteidigungsstrategien schon ab und an Abstandnehmen der Gerichte von der Verurteilung wegen § 129a StGB gegeben. Statt dessen wurde dann zum Beispiel für Malen von Zusammenlegungs-Parolen nur Sachbeschädigung oder ähnliches angenommen.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass mit einer solchen Verteidigungsstrategie der Verteidiger seine Rolle als kontradiktorische Tätigkeit aufgibt und sich zum Büttel von Gesinnungsjustiz macht.

2. Noch weiter werden aber die Verteidigungsmöglichkeiten im herkömmlichen Sinn dadurch eingeengt, dass Bundesanwaltschaft und Gerichte von vornherein das »klassische« politische Strafrecht aus den Verfahren ausblenden, insbesondere - trotz ausgiebiger entsprechender Tatsachenfeststellungen in den Ermittlungsakten - nicht wegen Hochverrat, § 81 StGB, anklagen und verurteilen; sicherlich ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip. Das zeigt, wie zielstrebig von Seiten der Sonderjustiz die inhaltliche Ausrichtung der Verfahren auf die Darstellung »blutrünstiger Vorgänge« mithilfe allein dafür geeigneter Strafvorwürfe, insbesondere § 129 a StGB und § 211 StGB, gesucht wird. Zugleich zeigt es, wie krampfhaft die Abschottung vor jeglicher Austragung des tatsächlich zugrundeliegenden Konflikts mit dem Staatsapparat, also die Verarbeitung politischer Vorgänge und staatlichen Verhaltens, betrieben wird. Diese inhaltliche Ausrichtung ist wesentlicher Bestandteil des Konzepts der sogenannten »Terrorismusbekämpfung« in den NATO-Staaten und Voraussetzung seiner propagandistischen Wirkung.²⁷ Sie zeigt, wie sehr die § 129a StGB-Verfahren bloße Funktion der »Antiterrorismus«-Strategie der NATO-Staaten sind. Bietet das »klassische« politische Strafrecht für die Verteidigung die Möglichkeit, unmittelbar als wesentliches objektives oder

²⁶ |ebd., S. 37.

²⁷ |Näher hierzu: M. Schubert, »Terrorismusbekämpfung« als Vorwand für die Kriminalisierung politischer Konflikte, in: Vorgänge Nr. 3/86, S. 87 ff. m.w.N.

subjektives Tatbestandselement das Verhalten des Staats zur Sprache zu bringen, so ist dies bei den § 129a StGB-Verfahren nur allenfalls mittelbar möglich. Regelmäßig werden entsprechende Anträge der Verteidigung in diesen Verfahren denn auch wegen »Bedeutungslosigkeit« etc. zurückgewiesen.

3. Entsprechend dem bisher dargestellten materiell-strafrechtlichen und verfahrensrechtlichen Konzept wird die Beweisaufnahme in den heutigen § 129a StGB-Verfahren durchweg zu einem inzwischen ritualisierten und verfestigten Konzept der notfalls gewaltsamen Abschottung vor der Auseinandersetzung um den eigentlichen Gehalt des vor die Justiz gebrachten tatsächlich politischen Konflikts. Statt dessen ist die Beweisaufnahme eine Veranstaltung zum gerichtlichen Nachvollzug der vorgegebenen BKA-Ermittlungs-Konstruktion - einschließlich der grenzenlosen Akzeptanz der von BKA und BAW jeweils getroffenen Aktenauswahl. Allerdings gefallen sich einige der Sondersenate darin, an dieser oder jener nebensächlichen oder einen untergeordneten Tatvorwurf betreffenden Beweis konstruktion herum zu machen und in diesem Rahmen im Einzelfall die Wahrung juristischer Spielregeln zu demonstrieren, in ähnlicher Weise übrigens auch die dürftige Revisionsrechtsprechung des 3. Senats des BGH.²⁸ Das Dilemma der Verteidigung ist, dass allzu leicht der mit dem trüben Sumpf der Beweisaufnahme nach BKA-Strickmuster über Tage und Wochen konfrontierte Verteidiger in dieser Taktik der Gerichte einen Lichtblick sieht und »mitspielt« - was ihm im allgemeinen ausgemachte Freundlichkeit von Seiten der Senate, ja selbst von Seiten der Bundesanwaltschaft einbringt, dem Mandanten aber weder im Strafergebnis noch für seine politische Identität etwas bringt. Ich gehe davon aus, dass wir als Verteidiger in solchen Situationen äußerst vorsichtig sein müssen und sehr genau abwägen müssen, ob und inwieweit eine Beteiligung im Interesse der Mandanten irgend etwas voranbringen kann.

4. Ich meine: Ebenso wie man sagen kann: Stammheim ist zugleich Ausnahme und Vorreiter in der Entwicklung der politischen Justiz, ja vielleicht noch weitergehend in der Entwicklung der Strafjustiz insgesamt, kann man auf die zweite Fragestellung unseres Arbeitsgruppenthemas sagen: Die Verteidigung ist in den heutigen § 129a StGB-Verfahren zugleich am Ende, und sie steht vor neuen Aufgaben.

Es gibt in der Konsequenz in diesen Verfahren kaum noch ein sinnvolles, den Mandanteninteressen dienliches Betätigungsfeld für eine herkömmlichem westdeutschen Strafverteidigerverständnis entsprechende Verteidigung - also eine auf das im Wesentlichen (im Fall der § 129a StGB-Senate ausschließlich) mit Berufsrichtern besetzte Gerichte bezogene Beteiligung an der Auseinandersetzung um juristische Subsumtionsfragen. Es kann allenfalls Ansatzpunkte geben, wo man über eine solche herkömmliche Verteidigungstaktik an bestimmten Punkten Widersprüche aufbrechen kann. Wie kläglich erst recht unter den heutigen Bedingungen des ausgeweiteten § 129a StGB eine bloß borniert auf die juristische Ebene orientierte Verteidigung wäre, zeigen plastisch die krampfhaften Bemühungen von Dencker in seinem Aufsatz im Strafverteidiger zu dem neuen »Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus«, sich wieder mal auf dieses neue Gesetz einzulassen und dann aber doch noch diese und jene juristische Eingrenzung gegenüber der politisch-reaktionären Willkür zu finden.²⁹

28 | Beispielfhaft vgl. die Revisionsentscheidung des 3. Strafsenats im Fall Rolf-Clemens Wagner in: Strafverteidiger 1986, S. 325 ff.; Rolf-Clemens Wagner wurde übrigens inzwischen mit abgewandelter Beweis konstruktion erneut zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt.

29 | Dencker, a.a.O., in: StV 1987, 117 ff.

Dagegen müssen gerade diese Prozesse Ansatz dafür sein, Verteidigung als vor allem auch an die Öffentlichkeit gewandte, politische Tatsachen enthüllende Aufgabe zu begreifen, so wie das in vielen anderen Ländern aufgrund der dortigen Jury-Gerichte ohnehin viel mehr als bei uns der Fall ist. Wie wir das im konkreten Fall machen können, darüber sollten wir gemeinsam reden und Erfahrungen austauschen. Es ergeben sich aus einer solchen Ausrichtung von Verteidigung auch neue Ausbildungsaufgaben für die Strafverteidigervereinigungen, nicht nur was Taktik und Stoffaufarbeitung angeht. Denn eine solche Verteidigung verlangt von uns viele Kenntnisse, die wir im Studium nicht erlernt haben: Historische Kenntnisse, Kenntnisse sozialer Verhältnisse usw.. Allerdings können wir uns keine Illusionen machen: Auch eine Veränderung unserer Verteidigungsstrategie in diesem Sinn wird wenig Wirkung haben, wenn es nicht gelingt, tatsächlich die seit den Siebziger Jahren immer weiter ausgedehnte herrschende »Anti-Terrorismus«-Propaganda grundlegend zu erschüttern.

Michael Schubert arbeitet als
Rechtsanwalt in Freiburg im
Breisgau.